

Luther und der Antinomismus

Erschienen in: »In disciplina Domini« – In der Schule des Herrn. Thüringer kirchliche Studien; Bd. 1, Berlin 1963, S. 18-44.

I. Luthers Stellungnahme in dem ersten antinomistischen Streit (1527) und sein »Vorspiel« (1524)

Der antinomistische Streit, der in den Jahren 1537-1540 zwischen Luther und Agricola¹ zum Ausbruch kam, hatte seine Ursache in einem falschen Verständnis des lutherischen Rechtfertigungsglaubens.² Zwar hatte Agricola im Anfang geglaubt, ganz auf der Seite Luthers zu stehen, nur seine Gedanken in einer konsequenteren und reineren Form zur Darstellung zu bringen, bis ihm endlich in der zweiten Disputation vom 12. Januar 1538 der grundlegende Unterschied klarwerden mußte. Aber nicht erst in diesem Streit kommt sein Gegensatz zu den Grundanliegen der Reformation zum Ausdruck, schon zehn Jahre zuvor, als er gegen Melanchthon kämpfte.

Durch die Visitation hatten Luther und Melanchthon festgestellt, daß die Predigt des Evangeliums in manchen Gemeinden leichtfertig aufgenommen worden war und zu einer ungebundenen Freiheit und kirchlichen Lauheit geführt hatte. Deshalb waren sie zu der Überzeugung gekommen, das Gesetz müsse wieder stärker verkündigt werden. Melanchthon verfaßte 1527 die »Articuli de quibus egerunt per visitatores«, zu denen Luther ein Vorwort geschrieben hat.³ Er hatte in diesen Artikeln gefordert, daß eine christliche Verkündigung die Predigt von der Buße und die von der Vergebung der Sünden enthalten müsse. Die Predigt von der Buße setzte aber das Gesetz voraus. Deswegen müsse der Dekalog fleißig ausgelegt werden. Dagegen erhob sich Agricola. Er und andere griffen Melanchthon hart an, »er kröche wieder rückwärts«.⁴ In den »Hundert und Dreißig gemeiner Fragestücke für die jungen Kinder« (1527)⁵ behauptete er, daß das Gesetz in der

1 Johann Agricola oder Eisleben (Islebius) genannt hieß ursprünglich Schneider (Schneyder, Sneider, Sneyder). Er war geboren etwa 1499 in Eisleben und ist 1566 in Berlin an der Pest gestorben. Im Jahre 1515 wird er Schüler und Freund Luthers und nimmt 1519 an der Leipziger Disputation teil. Seit 1525 ist er Lehrer und Pfarrer in Eisleben, 1536-40 Pfarrer und Professor in Wittenberg, von 1539 an zugleich Mitglied des dortigen Konsistoriums. Im Jahre 1540 wird er Joachim II. Als Hofprediger und Generalsuperintendent der Mark Brandenburg nach Berlin berufen. Er hat an fünf Reichstagen teilgenommen. In den Kämpfen um das Augsburger Interim stellte er sich auf die Seite des Kaisers und wurde deshalb scharf von den evangelischen Theologen angegriffen. Erst 1552 konnte er sich mit diesen wieder versöhnen.

Vgl. G. Kawerau, Johann Agricola von Eisleben. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte, Berlin 1881.

E. Thiele, Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Johann Agricola von Eisleben, von ihm selbst aufgezeichnet. Theologische Studien und Kritiken, Gotha 1907, S.246ff. Es handelt sich hierbei um handschriftliche Aufzeichnungen auf dem breiten Rand einer hebräischen Bibel, die Agricola 1521 von Heinrich von Zütphen gekauft hatte. Zuerst erwähnte er ein Urteil Luthers über seinen Stil aus dem Jahre 1528: Er könnte sich wie Melanchthon kurz fassen, aber er könne auch wie Jonas, Bogenhagen und er selbst wortreich sein (copiosus).

Dann berichtet er von seiner ersten Begegnung mit Luther 1516 und erwähnte, daß er zuerst Medizin studiert und einige Zeit den Arztberuf ausgeübt hat (1521-23). Durch Luther ist er Ostern 1523 zum Berufswechsel veranlaßt worden: »Also hat mich Gott zum Prediger seines Wortes und Evangeliums gemacht: aus einem Arzt einen Theologen« (S.255). Agricola hatte offenbar während des antinomistischen Streits die Zeit, um diese Erinnerungen aufzuschreiben, die bis in das Jahr 1544 reichen.

G. Kawerau, Briefe und Urkunden zur Geschichte des antinomistischen Streites, Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd.4, Gotha 1881, S.299ff. Und 437ff. Nr.1.19 beziehen sich auf die Zeit vom 13. November 1536 bis zu Agricola Übersiedlung nach Berlin, S.299-324.

G. Kawerau, Beiträge zur Geschichte des antinomistischen Streites, in: Beiträge zur Reformationsgeschichte, Gotha 1896, S.60ff.

O. Ritschl, Dogmengeschichte des Protestantismus, Bd.2-4, Leipzig 1912-27.

R. Seeberg, Lehrbuch der Dogmengeschichte, Bd.4, 1.Abtteilung: Die Lehre Luthers, Leipzig 1917, S.209ff.

H.E. Weber, Reformation, Orthodoxie und Rationalismus, Erster Teil, erster Halbband, Gütersloh 1937; Erster Teil, zweiter Halbband, Gütersloh 1940.

K. Schottenloher, Bibliographie zur deutschen Geschichte im Zeitalter der Glaubenspaltung, 1517-1585, Bd.1 und 2, Leipzig 1933 und 1935 (neue unveränderte Auflage 1956ff.).

G. Hammann, Nomismus und Antinomismus innerhalb der Wittenberger Theologie von 1524-1530, Dissertation Bonn 1952.

2 Wir begrenzen uns auf Luthers Stellung zum Antinomismus. Der Streit ist nach Luthers und Agricolas Tod erneut ausgebrochen. Wieder geht es um das richtige Verständnis des Rechtfertigungsglaubens. Philippisten und Gnesiolutheraner streiten um die Notwendigkeit der guten Werke für die Rechtfertigung. Auf der Synode von Eisenach 1556 war eine Einigungsformel gefunden worden. Die Gnesiolutheraner geben zu, die Werke seien heilsnotwendig »in doctrina legis abstracte et de idea« Nun entstand die Frage, ist die Heilsnotwendigkeit der Werke vom Gesetz oder vom Evangelium her zu bestimmen. So kam es dann zu dem nachlutherischen Antinomistenstreit. In diesem vertraten die Schüler Luthers Andreas Poach in Erfurt und Anton Otho in Nordhausen die antinomistische Lehre, wenn auch im Unterschied zu Agricola.

Vgl. W. Joest, Gesetz und Freiheit. Das Problem des tertius usus legis bei Luther und die neutestamentliche Parainese, Göttingen 1956², S.48ff.; J. Seehawer, Zur Lehre vom Brauch des Gesetzes und zur Geschichte des späten Antinomismus, 1887.

3 Diese Artikel sind ohne das Wissen und gegen den Willen Melanchthons gedruckt worden (WA26, 182). Vgl. Corpus Reformatorum (CR) 26,9ff. Hier findet sich die lateinische, kürzere Fassung und die deutsche. Sie stehen auch in den Werken Luthers unter dem Titel »Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum zu Sachsen« (WA26, 195), nicht nur, weil Luther das Vorwort geschrieben hat. Er hat sie später als seine eigene Sache verkündigt, allein verbessert und geändert. Melanchthon hat selbst erklärt, daß er nichts anderes wiedergeben wollte als Luthers Lehre (CR1, 898 und 903). Es werden in ihnen 17 Lehrpunkte behandelt, u.a.: Von den zehn Geboten; Von der rechten christlichen Buße; Von der rechten christlichen Genugtuung für die Sünden. Es ist aber bezeichnend, daß in der lateinischen, kürzeren Fassung die Anordnung anders ist. An zweiter Stelle wird »Vom Kreuz« gesprochen und an letzter Stelle erst »Vom Gesetz«. Das Gesetz ist zu predigen: 1. ut coercentur rudes homines; 2. ut terreat conscientias (CR26,28).

4 H. Hermelink und W. Maurer, Reformation und Gegenreformation, Tübingen 1931², S.139.

5 Im Jahre 1528 ist diese Schrift auf 156 und später auf 321 Fragestücke erweitert worden. Kawerau, S73.

christlichen Verkündigung keinen Platz mehr habe und nur für die rohe Masse zur Aufrechterhaltung der Ordnung nützlich sei. Durch das Gesetz und durch die Androhung des Gerichts wird keine Buße hervorgerufen. Diese kann nur nach der Gnadenverkündigung als Frucht des Glaubens erfolgen. Der Anblick der Liebe Gottes in Christi Opfertod bewirkt die Buße und den glauben. Das Gesetz ist nicht Wegbereiter des Evangeliums, sondern ein »verfehlter Versuch Gottes«, die Menschen zu retten. Die Buße geht nicht auf die Furcht vor der Strafe, sondern auf die Liebe Gottes zurück. »Gott sah, daß es wahr wäre, je mehr Schläge, je fauler. Da gedachte er: Ich sehe wohl, ich muß die Welt zuvor lieben und ihr Gutes tun. Ich will mich töricht stellen und will sie mit Guttaten gewinnen, ihr will ich meinen Sohn schenken, der soll ihnen mein Herz öffnen.«⁶ Diese Auffassung hatte Agricola auch schon 1525 in der Einleitung zu seinem Lukaskommentar vertreten. Daraus ergab sich sein Gegensatz zu Melanchthon, der die Buße der Rechtfertigung vorausgehen ließ.

Luther hatte im November 1527 in Torgau zwischen den beiden Gegnern den Frieden wiederherstellen können. Er hat sich sogar in diesem ersten antinomistischen Streit für Agricola und gegen Melanchthon entschieden. Sie erklären sich gemeinsam einverstanden mit der Reihenfolge: Zerknirschung – Tröstung. In dem zweiten Artikel der deutschen Fassung »Von den zehn Geboten« hatte es geheißt: Ein Glaube ohne Reue ist ein »gemalter Glaube«; »denn rechter Glaube soll Trost und Freude bringen an Gott. Solcher Trost und Freude wird nicht gefühlt, wo nicht Reue und Schrecken ist.«⁷ Agricola hatte sich gefügt. Aber privat soll er Melanchthon gesagt haben, der Dekalog müsse auf das Rathaus; in der Kirche hätten an seiner Stelle die apostolischen Ermahnungen zu gelten.⁸ Es ist daher nur auf seine inkonsequente Haltung zurückzuführen, daß es nicht schon damals zwischen ihm und Luther zum offenen Bruch gekommen ist. Wenn Agricola folgerichtig gewesen wäre, hätte er der Einigung nicht zustimmen dürfen. Statt dessen gab er Melanchthon zum Teil recht, forderte aber, daß vor der Buße der Glaube an den strafenden Gott stehen müsse (*fides minarum*). Damit war die Schärfe des Gegensatzes beseitigt; denn er hatte jetzt einen neuen Glaubensbegriff eingeführt. Seine eigentliche Meinung war die, daß *fides iustificans* den Heilsprozeß eröffne und somit an erster Stelle stehen müsse.⁹

Auch im Jahre 1528 war Luther noch nicht auf die tiefe Kluft aufmerksam geworden, die ihn schon seit Agricolas Tätigkeit in Eisleben (1525) von seinem früheren Freunde trennte. Damals hatte Luther von einer Predigt Agricolas gehört, die ihm nur Anlaß zu einer Verwarnung bot. Er habe die Fabel vernommen, »quasi novo dogmate inciperes pugnare«, daß der Glaube auch ohne Werk bestehen könne. Er müsse ihn, so erklärte Luther, vor dem Satan und dem Fleische warnen.¹⁰

Dieses Gerücht und der Streit mit Melanchthon beweisen, daß Agricola schon in Eisleben antinomistisch gelehrt hat. Dies wird auch bestätigt durch ein Schreiben Fabers an Güthel aus dem Jahre 1540, in dem er mitteilt, daß er oft in den »Lektionen« Agricolas gewesen sei und damals eine neue, von Luther abweichende Lehre vernommen habe.¹¹ Luther hat sich aber vor 1537 noch nicht ausdrücklich dagegen gewandt.

In einem anderen Streit aber, der auch antinomistische Tendenzen offenbarte, sah sich Luther genötigt, seine eigene Stellung zum Gesetz kundzutun. In diesem »Vorspiel« glaubten die Urheber des Streits auch auf reformatorischer Seite zu stehen. Im Jahre 1524 hatte die Predigtweise des

6 Frage 75-78; Kawerau, S.142f.

7 Matth. 11,5; WA26, 203.

8 CR4, 959; Kawerau, S.149.

9 G. Hammann, a.a.O., S.101f. Er hat mit Recht die schon um 1550 einsetzende Perhorreszierung Agricolas in Frage gestellt, ebenso seine sehr frühe Verächtlichmachung als eines »Antinomisten«. »Vielleicht wußte er doch noch mehr zu sagen, als sie mit ihrem Schlagwort an ihm bezeichnen konnten« (S.10). Agricola konnte sich in der Tat in vielem auf Luther berufen, was Hammann in dessen Lukaskommentar aus dem Jahre 1525 ausführlich nachweist (S.15ff.). Er hat Luther in seinem Zentrum verfehlt, weil er die Christologie und auch den Glauben vom Wort abgelöst hat (S.18, 140). Aber »sicher ist, daß wir den frühen Agricola noch nicht als Antinomisten im prinzipiellen Sinne bezeichnen können«, Dieses abschließende Urteil bezieht sich auf den ersten Antinomistenstreit von 1527 (s.140).

Auch H.E. Weber hat auf die widersprüchliche Anwendung des Schlagwortes »Antinomismus« hingewiesen. Zu diesen Ketzern gehören diejenigen, die das Evangelium über das Gesetz stellen, wie etwa Agricola, aber auch solche, die wie die Philippisten »das Gesetz in das Evangelium hineinnehmen« (S.31). Diese Widersprüche enthüllen das zugrunde liegende Problem im sogenannten »Antinomismus«. Auf die Nähe Agricolas zu Luther weist er durch gute Belege mehrfach hin: z.B. 1, S19, 27,32f., 35 u.ö.

10 WA Br4, 1322, vom 11, September 1528

11 C.E.Förstemann Neues Urkundenbuch zur Geschichte der evangelischen Kirchen-Reformation, Bd.1, 1842, S.332 (Förstemann), vom 20. April 1540. Wendelin Faber war Prediger zu Seeburg, D. Caspar Güthel war Prediger in Eisleben.

Dominicus Beyer in Tetschen Anstoß erregt. Beyer stammte aus Chemnitz, hatte zusammen mit seinem Bruder das Predigerkloster in Freiberg verlassen und war dann von Wolf von Salhausen in Tetschen als evangelischer Prediger angestellt worden.¹² Er hatte, wie später Melanchthon auch, betont, daß die Gesetzespredigt die Sünden offenbart und dadurch die Glaubenspredigt vorarbeitet. Demgegenüber behaupteten »etliche, die auch der Schrift gewiß sein wollen,« Christus habe nicht gesagt: »Predigt das Gesetz, sondern predigt das Evangelium. Mose soll auch nicht vor dem Evangelium gepredigt werden, sondern der Glaube bringt alles mit sich und lehret, was wir tun und lassen sollen.«¹³ Mit diesen Worten wird die antinomistische Strömung, deren Sprecher M. Martin Becker gewesen ist,¹⁴ in einem Sendbrief charakterisiert, den Wolf von Salhausen am 27. Juni 1524 an Luther gerichtet hat. Schon wenige Tage später, am 3. August, antwortete Luther und sprach sein Vertrauen zur Lehre Beyers aus. In diesem Schreiben zeigt es sich, daß Luther schon 1524 jeglichen Antinomismus ablehnt, wie er es dreizehn Jahre später, allerdings dann mit größerer Schärfe, auch getan hat. »Die Prediger, so da lehren, man solle nicht das Gesetz, sondern das Evangelium predigen, fehlen und irren weit.« Dann braucht man auch das Evangelium mit zu predigen; denn »wo Christen sind, die bedürfen weder des Gesetzes noch des Evangeliums, sondern leben im Glauben«. »Weil aber Gott allein weiß, welches rechte Christen sind«, müssen Gesetz und Evangelium verkündigt werden. »Gottes Gesetz ist nötiger zu predigen und zu treiben als das Evangelium, darum, daß viel Böse sind, die durch des Gesetzes Zwang müssen gehalten werden. Aber Frommen sind wenig und Gott bekannt, die das Evangelium fassen. Wenn die Welt Christen wäre, dann hätte es wohl einen Sinn, daß man kein Gesetz predigt.« Durch das Gesetz tut Gott uns kund, daß er sein Gebot gehalten haben will. Wenn dies uns auch unmöglich ist, so sollen wir doch wenigstens unsere Übertretung eingestehen und seine Gnade begehren. Das Gesetz ist nicht nur den Juden, sondern allen Menschen gegeben (lex naturae). Luther beruft sich hier ausdrücklich auf Röm. 2, 14f.: »Denn wenn die Heiden, die das Gesetz nicht haben, doch von Natur tun des Gesetzes Werk, so sind sie, obwohl sie das Gesetz nicht haben, sich selbst ein Gesetz; denn sie beweisen, des Gesetzes Werk sei geschrieben in ihren Herzen, da ja ihr Gewissen es ihnen bezeugt.«¹⁵

II. Anfang und Ursachen des zweiten antinomistischen Streits im Jahre 1537

Im Jahre 1537 tritt dem Reformator in dem Streit mit Agricola eine Lehre entgegen, die sich bis in die ersten Jahre der Reformation zurückverfolgen lässt. Wir finden den Namen für diese gesetzesfeindliche Richtung, Antinomer, zum ersten Male in einer Predigt Luthers vom 5. Sonntag nach Trinitatis 1537.¹⁶ Da dieser Name hier gar nicht erklärt wird, muß den Hörern sofort klar gewesen sein, worum es sich dabei handelt. Diese Predigt enthält zugleich die Kampfansage des Reformators gegen diese »Gesetzesstürmer«. Nach der Übersiedlung Agricolas von Eisleben nach Wittenberg war in den ersten drei Monaten zunächst nichts von einem Gegensatz zu merken gewesen. Er hatte im Dezember 1536 mit seinen neun Kindern bei Luther freundlichste Aufnahme gefunden und sogar für ein Vierteljahr dessen Vertretung in der Universität und auf der Kanzel bekommen, als Luther nach Schmalkalden reiste.

Der erste Anstoß ging von einer Predigt, die Agricola als Hofprediger während der Fürstenzusammenkunft in Zeitz im März 1537 gehalten hat. In ihr hatte er die Gesetzespredigt verworfen und vom Evangelium gelehrt, daß es eine *revelatio irae Dei* enthalte.¹⁷ Aber erst das Erscheinen von drei gedruckten Predigten im Juli 1537¹⁸ und das Gerücht über Thesen, in denen Agricola zwischen »reinen« und »unreinen« Stellen bei dem Reformator und bei Melanchthon unterscheidet, veranlaßte Luther zum ersten Male öffentlich gegen Agricola vorzugehen. Er hat ihn

12 WA Ti15, 222.

13 Ein Sendbrief des Herrn Wolfen von Salhausen an Doctor Martinus, 1524, WA15, 226f.

14 WA15, 223.

15 Antwort Doctor Martini Luthers, WA15, 228

16 Predigt über Luk. 5, 1-11; WA22, 86.

17 WA4, 4043, vom 7. Oktober 1538.

18 Luther hatte zur Veröffentlichung seine Zustimmung gegeben. Kawerau, S. 173f.

allerdings nicht mit Namen genannt. Er sagt von den Antinomern: Sie verkehren die zwei Stück: Revelationem gratiae und revelationem irae, als sollt man zuvor von der Gnade predigen und trösten, danach erst mit Zorn schrecken. Das ist lauter blind und nerricht furgeben solcher Leute, die nicht verstehen, weder was Zorn noch Gnade, Buße oder Trost der Gewissen sei.«¹⁹

Die antinomistische Lehre spiegelt sich am klarsten bei Agricola in seinen »Summarien über die Evangelien«,²⁰ in den zum größten teil von ihm verfaßten, aber von Luther gedruckten Thesen,²¹ in seinem Briefen²² und in seinem »Verzeichnis, dessen was er gelehret hat« vom September 1537.²³ In dem antinomistischen Streite geht es im Grunde um die Bedeutung des Gesetzes innerhalb der christlichen Verkündigung, besonders im Blick auf die Buße. In seiner Widerrufung bezeichnet Agricola selber die Lehre folgendermaßen: »Das Evangelium muß das aller erste sein, das muß gepredigt und gehöret werden, in demselbigen hörst du und lernest du, wie dein Ding nichts sei und alles Sünde, was du tust und ansiehest. Siehe, da gehet dann an dein Heil, da lasset du fallen dein Werk und verzagest an dir selber.«²⁴

III. Die Lehre Agricolas

Nach Agricolas Meinung ist das Gesetz aus der christlichen Verkündigung vollkommen auszuschneiden:

1. Es wirkt Gottes Unehre; denn es macht die Menschen entweder hoffärtig und werkgerecht oder verzweifelt und verzagt. Beides kann nicht Gottes Wille sein. Das Gesetz heilt nicht und verbindet nicht, es kann nur »Mörderei und plackerei treiben, halb töten und für tot liegen lassen.«²⁵ Da es also nur erschrecken kann muß der Christ dem Gesetz entgegentreten und zu ihm sagen, was Christus zu Petrus sagte: »Gehe hinter mich, Satan.«²⁶
2. Auch die Heiden sind ohne Gesetz selig geworden.
3. Christus hat selber den Sabbat und das Gesetz gebrochen und befohlen, das Evangelium zu predigen.
4. Paulus lehrt, daß das Gesetz unnötig ist für Anfang, Mitte und Ende der Rechtfertigung.

Daher lebt der christliche Glaube nur vom Evangelium. Nur dieses kann die Menschen dazu führen, sich von ihrem alten Wandel abzuwenden und sich der Reue und der Buße hinzugeben.²⁷ Das Evangelium verkündet:

1. die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, die, im Glauben ergriffen, Vergebung der Sünden erwirkt;
2. den »Zorn Gottes vom Himmel herab«, der über die ergeht, die der Gerechtigkeit Gottes nicht glauben und sich durch die erste Offenbarung nicht bessern wollen; der Zorn Gottes ruft die Buße hervor.

Agricola verdeutlicht diese seine Gedanken an der Bekehrung des Paulus. In dem Anruf des Apostels erfährt er die *revelatio iustitiae Dei*. Es ist zwar Gnade, daß Christus ihm, dem blutigen Verfolger, erscheint. Aber diese *revelatio* enthält zugleich die Offenbarung des göttlichen Zorns, für den Fall, daß er seinen Wandel nicht ändert. Indem Christus sich ihm gnädig zuwendet, erkennt

19 WA22, 86f.

20 Dieses Werk sollte folgenden Inhalt haben: 1. Verzeichnis der Perikopen mit kurzer Angabe der Hauptpunkte in jedem Evangelium. ». Summarien über die Evangelien, »daraus ein Verständiger zur Not eine Predigt nehmen und begreifen möchte«. 3. Ausgeführte Predigten zu den Texten. Den zweiten Teil wollte Agricola zuerst in Druck geben und hatte bei Hans Lufft in Wittenberg erklärt, Luther habe die Summarien »übersehen und sie gefallen ihm«. Als der sechste Bogen fertig war, hat Luther ihm etwa Mitte November den weiteren Druck erboten, und das Werk wurde konfisziert. Es ist nur das eine von Luther benutzte Exemplar vorhanden (Kawerau, S.179ff. D. Martin Luther, Bericht auf die Klage M. Johannis Eisleben, April 1540. WA51, 431).

21 WA39I, 342ff. Luther bezeichnet sie als *positiones incerto autore inter fratres sparsae*. Agricola hatte an Luther geschrieben: »Ich erkenne zwar die Thesen durchaus nicht an, aber doch würde es wahrscheinlich geschehen, daß man sie mir zur Last legte« Zeitschrift für Kirchengeschichte, 1880 S.307; CR3,454).

22 G. Kawerau, Briefe und Urkunden zur Geschichte des antinomistischen Streites, a.a.O.

23 Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd.4, s.305, Nr.4.

24 Vom 9. Dezember 1540, zugrunde liegt die von Melanchthon in lateinischer Sprache verfaßte Schrift »*Duplici legis discrimine*« (Förstemann, S.351). In den Jahren 1537-40 haben sich Luther und Agricola dreimal ausgesöhnt. Aber immer wieder kam es zum Kampf. Luther war oft über die Maßen scharf, so daß sich Agricola mit Recht über ihn beklagt hat. In seinen »Denkwürdigkeiten« lesen wir harte Urteile über ihn und die anderen Wittenberger Reformatoren, die gewiß oft übertrieben waren, aber aus einem tief verletzten Herzen kamen. Justus Jonas ist giftig und neidisch, »ein rechter Doeg« (a.a.O., S.258), ein rechter Achitopfel (S.266). Luther ist nur von seiner Frau zu regieren (S.259). Er hat ihm Gewalt und Unrecht angetan (S.267). »Wenn der Luther nicht Buße tut über das, was er mir und den Meinen angetan hat, in Sack und Asche, so ist der des Teufels, da er geht und steht« (S.270).

25 C.E.Förstemann S. 308: Kurze Summarien der Evangelien, 1537, Der dreizehnte Sonntag.

26 Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd.4, S.305, Nr.4 Joh. Agricolas Verzeichnis, was er bisher gelehrt habe, September 1537, Nr.4.

27 C.E.Förstemann S. 299: Summarien, Vorrede.

Paulus seinen Schaden. Seine Buße besteht darin, daß er jetzt weiß, wie verkehrt er bisher gehandelt hat. Mit der bitte um die Vergebung wurde Paulus »nahe zur Seligkeit hingeschanzt«.

Die Buße kann nach Agricola nur durch das Evangelium bewirkt. Wenn wir Gottes Stimme hören, dann ergreift uns die Sehnsucht, diese noch mehr zu vernehmen. Unter dem Eindruck der Gnadenverkündigung wirft sich das Herz herum und ergreift dankbar Gottes Freundlichkeit. Diese führt dann zu einer herzlichen Reue und einem Bedauern darüber, daß wir das Evangelium nicht schon früher aufgenommen haben. Es entsteht der feste Wille, von dem früheren Wandel abzustehen. Dieser Entschluß ist die Buße. Dann faßt das Herz zu Gott Vertrauen und bittet ihn, die früheren Verfehlungen möchten nicht angerechnet werden, weil das »bessere Wissen« gefehlt hat. Gottes Wohltat erzeugt zugleich die Scheu, nicht undankbar zu erscheinen, damit nicht die alte Schuld mit der neuen um so mehr bestraft werde. Das Entstehen dieser Scheu beruht auf der Vergebung der Sünden. Damit sind die satisfactio und die sanctifactio vollzogen. Der Christ, der nur das Evangelium zu hören braucht, um gerecht zu werden, kann sich nach der Neugeburt nur noch durch die violatio filii vergehen. Von da an mahnt uns nicht mehr das Gesetz, sondern die cognito filii der »prudencia«, um des Himmelreichs willen, gegen die Lüste und Versuchungen ritterlich zu fechten und mit Furcht und Zittern die Seligkeit zu erwirken.²⁸

Schauen wir auf Agricolas Lehre zurück, dann läßt sich wohl sagen, daß er mit der Verwerfung des Gesetzes nicht etwa die Freiheit der Sünde hat verkündigen wollen. Er will die echte Freiheit des Evangeliums. Er hat selbst die Macht des Evangeliums im eigenen Leben ähnlich wie Luther erfahren. »Ich habe von Jugend auf ein böses verzagt und erschrocken Herz und Gewissen gehabt, daß ich auch jung, wo ich in die Schule bin gegangen, in die Klöster und Karthausen gelaufen bin und Trost holen wollte.« In diesen inneren Nöten hat er, vermutlich nach seinem unterbrochenen Leipziger Studium Im Wintersemester 1509-10, in Braunschweig einen Barfüßermönch kennengelernt, der ihm nach seiner späteren lutherischen Erkenntnis »recht geraten hat«.²⁹ Aber die entscheidende Wende kam für ihn erst durch Luther,³⁰ den auch er noch nach dem Streit als seinen Vater an Gottes statt bezeichnet hat. Durch ihn sei er ein »Christ und Kind Gottes« geworden.³¹

Vom Gesetz lehrt er:

1. Am Anfang des Heilsweges Gottes steht für Christen nicht das Gesetz, sondern das Evangelium.³²
2. Buße und Glaube entstehen nicht durch die Gerichtspredigt, sondern durch das Anschauen der Liebe Gottes.
3. Nicht das Gesetz, sondern das Evangelium und die apostolischen Ermahnungen offenbaren den Zorn Gottes.³³

IV. Luthers Stellungnahme auf Grund der Disputationen:

1. Zu der ersten Hauptthese: lex non est docenda

Luthers Stellungnahme zum Antinomismus erstreckt sich besonders auf die dieser Lehre zugrunde liegenden beiden Hauptthesen, die er in ihrer Konsequenz zum Gegenstand seiner sechs Disputationen gemacht hat (1537-1540):

1. lex non est docenda,³⁴
2. peccantum omnino mortuum est.

28 C.E.Förstemann S. 303.

29 C.E.Förstemann S. 298.

30 Denkwürdigkeiten, S.253.

31 C.E. Förstemann, S319:

32 Agricola vertritt damit ein sehr ernstes reformatorisches Anliegen. So wird auch heute noch Luthers Einteilung des Katechismus mit der Vorordnung des Gesetzes vor dem Glauben kritisiert. Deshalb hat z.B. Karl Barth die theologische Umkehrung in der Reihenfolge gefordert: Evangelium – Gesetz (Theologische Existenz heute, H.32, 1935; ebenso Alfred de Quervain, Die Heiligung. Ethik, 1.Teil, Zollikon-Zürich 1945 und Bd.2: Ehe und Haus, Zollikon-Zürich 1953. Vgl. W. Joest, S. 10ff. Auch in der Besprechung des Konfirmandenbuches »Du gehörst Gott« von Grundmann und Kramer hat Kurt Frör die Loslösung von Luthers Katechismus-Anordnung gefordert (ThLZ 1962, Sp.663f. Zum Grundsätzlichen vgl. unten die Ausführungen über den »dritten Gebrauch« des Gesetzes.

33 Vgl. W. Joest S.45ff.

34 WA51, 436.

Eine direkte Auseinandersetzung mit Agricola haben wir auch in seinen »Randbemerkungen zu den Summarien«, ³⁵ in seinen Schriften »Wider die Antinomer« (1539) ³⁶, »Von den Konziliis und Kirchen« (1539), ³⁷ in Predigten, Briefen und Tischgesprächen ³⁸ und besonders in der Antwort auf Agricolas Klageschrift. ³⁹

Diese oft sehr persönlich bestimmte Stellungnahme unterscheidet sich nicht von der, die er grundsätzlich in den Disputationen vertritt. Diese soll nun im Blick auf die beiden Hauptthesen dargestellt werde. ⁴⁰

a. Wesen und Wirkung des Gesetzes

Was verstand Luther unter Gesetz?

Das Gesetz ist ille sensus seu vis seu, ut Paulus vocat, illud chirographum impressum cordibus nostris, verberans ac concutiens ea, ut si non veniat Ioannes, iam iam desperandum tibi sit (455). Das Gesetz ist allen Menschen von Gott ins Herz geschrieben ⁴¹ und stellt sie um des Menschen willen vor seine unbedingte Forderung. Deshalb können wir es gar nicht zerstören, selbst wenn wir es wolltten (456). Wenn Gott auch niemals durch Mose das Gesetz gegeben hätte, tamen mens humana habet hanc notitiam naturaliter Deum esse colendum, proximum diligendum (374). Als aber die Menschen nicht mehr dieser lex natuare, die sich im gewissen eines jeden regte, gehorchten, schrieb Gott sein Gesetz auf steinerne Tafeln, um dadurch Herz und Sinne zu schrecken (454f.). Dekalog und Naturgesetz stimmen überein. Mose ist nur der »Interpret und Illustrator« (454) des ewig gültigen Gesetzes. Alle übrigen Gesetze des Mose sind zeitlich und völkisch bedingt (374), wie z.B. die zeremonielle Bestimmungen über die Sabbatheiligung und die Beschneidung. Wenn wir die Gebote Gottes hören, werden wir immer wieder erschreckt (540). Dagegen bewegt es uns überhaupt nicht, wenn wir die »anderen Gebote« des Mose vernehmen: Du sollst dich beschneiden lassen und Opfer bringen u.a. Daher galt auch das Gesetz Gottes schon vor Mose, zur Zeit Adams. Doch decken sich Naturgesetz und Dekalog nur insoweit, als im Dekalog das unverhüllte Gesicht Mose geschaut wird; denn auf das verhüllte Antlitz schauen die Heuchler und Pharisäer, die nicht merken, daß das Gesetz geistig zu verstehen ist, und meinen, mit Werken ihm genügen zu können. Der unverhüllte Dekalog, so wie er ursprünglich war, wird von der Auslegung Jesu her erkannt (515). So ist denn das Naturgesetz gleich dem christlich interpretierten Dekalog und ist als Stimme Gottes von Anfang der Welt an in jedem Menschen da. Deshalb ist das Gesetz gut und heilig (450) und fordert nichts Unmögliches (515). Aber seit dem Fall Adams können wir dieses heilige Gottesgesetz nur hören, indem wir selbst erzittern und erbeben. Unsere Sünde macht das Gesetz zu dem, was es nicht zu sein brauchte, zur ostensio peccati, das dadurch zur revelatio irae Dei wird (348). Durch das Gesetz werden wir plötzlich aus der Lage des ruhigen und sicheren Dahinlebens aufgeschreckt. Während wir meinten, »im Himmel zu wohnen, zur Rechten Gottes zu sitzen und mit ihm Würfel zu spielen« (530), weil wir gerechte und gute Christen seien« (518), wird uns jetzt erst klar, was wir waren und wie wir sein sollen ⁴². Aber es bleibt nicht nur bei dem Erschrecken. Wir vernehmen ja nicht das Gesetz als eine völlig neue Botschaft, die wir vorher nicht

35 WA50, 674 f.

36 WA50, 468ff

37 WA50, 599.

38 Vgl. WA58I, 157ff.

39 WA51, 429ff.

40 Luthers Disputationen, WA39I,344ff. Und 39II,122ff. Es handelt sich im ganzen um 6 Disputationen:

1. Disputation, am 18. Dezember 1537, 39 Sätze. WA39I,345ff., 360ff.; 39II, 414-419;

2. Disputation, am 12. Januar 1538, 48 Sätze. WA39I,347ff., 418ff.; 39II, 419-425;

3. Disputation, 40 Sätze. Eine Disputation über die 3. und 4. Reihe fand nicht statt. WA39I,334ff.; 39II, XVI f.

4. Disputation, 41 Sätze. WA39I, 352 -354.

5. Disputation, am 6. September 1538, 70 Sätze. WA39I, 354-357, 486ff.

6. Disputation, am 10. September 1540, 20 Sätze. WA39I, 358; 39II, 122ff.; vgl. WA39I, 334ff.; 39II, XVI f.

41 Daß das Gesetz allen Menschen bekannt ist und nicht nur den Juden, betont Luther schon 1521: De votis monasticis, WA8,609; so auch 1525: Unterrichtung, wie sich die Christen in Mose sollen schicken, WA16,380; WA Ti3,3650d, Dezember1537.

42 Predigt am 18. Sonntag nach Trinitatis, 30. September 1537, über Matth. 22,34ff.: »Christus will solche Lehre (von der Erfüllung des Gesetzes Matt. 19,17; Lu. 10,28; Gal. 5,19ff.) bei den Christen erhalten haben, daß sie wissen, was sie gewesen sind, was sie noch schuldig sind und was sie wieder werden sollen, daß sie nicht in dem Schlamm bleiben, darin sie jetzt sind: denn wo sie darin bleiben, müssen sie verloren sein« (WA45,147).

gekannt hätten. Das Gesetz trifft uns als Gottes Forderung, der wir schon längst hätten folgen sollen. Das Gesetz klagt uns an. Bessern kann es uns nicht. Es vermag auch keinen Weg der Rettung und der Hoffnung aufzuzeigen (445). So bleibt denn für den Menschen unter dem Eindruck des Gesetzes nichts anderes übrig als Verzweiflung und völlige Ratlosigkeit. Das officium legis ist der Hinweis auf die Sünde, die noch dadurch vergrößert wird, daß wir anfangen Gott zu hassen(529). Außerdem wird die Sünde noch dadurch gesteigert, daß die menschliche Natur gerade durch das Verbotene angelockt wird, es zu begehen. Diese Folgen ergeben sich aus der aufweisenden Funktion des Gesetzes, sind aber nicht im Gesetz, sondern im Menschen selbst begründet.⁴³

b. Gesetz und Evangelium

Dies gilt aber nicht nur vor dem Gesetz. Auch das Evangelium kann die gleiche Wirkung haben und dadurch zum Gesetz werden. Gewiß haben die Antinomer recht, wenn sie sagen, das Evangelium predige Christum als Erlöser und als Vorbild. Aber sie merken nicht, daß damit auch das Gesetz gepredigt wird. »Erlöser« bedeutet doch, daß da Sünde ist, die allein durch das Gesetz erkannt wird. Ebenso ist es, wenn Christus als unser Vorbild bezeichnet wird. An ihm wird dann sichtbar, wie unser Leben sein sollte und wie es in Wirklichkeit nicht ist. Das Evangelium setzt daher die Gesetzespredigt voraus, weil es nur dann in seiner schenkenden Fülle recht verstanden werden kann. Darüber hinaus kann Die Evangeliumspredigt ebenso wie die Gesetzesverkündigung Verzweiflung entstehen lassen. Wir hören, daß Gott seinen Sohn für unsere Sünden dahingegeben hat. Je mehr wir dies bedenken, um so mehr steigert sich die Verzweiflung, denn nun werden wir eines doppelten Vergehens gewiß: Nicht allein, daß wir selbst das Gesetz nicht erfüllt haben, sondern wir haben auch den zurückgestoßen, der für uns das Gesetz erfüllt hat, indem wir ihm nicht glaubten. Durch diese Enthüllung der Sünde wird auch das Evangelium zum Gesetz. An einer solchen Wirkung erkennen wir, daß Gottes Gesetz bei uns wirksam ist: *Quicquid ostendit peccatum, iram seu mortem, id exercet officium legis, sive fiat in veteri sive in novo testamento.*⁴⁴

In den Klosterkämpfen war es aber für Luther von entscheidender Bedeutung gewesen, daß das Gesetz, das ihn vernichtete, zugleich auch erhob und heilte, in dem es dem Verzweifelten gebot: »Ich bin der Herr, dein Gott!« (2.Mose 20,2) Auch in den Disputationen vertritt Luther diesen Gedanken. Hatte er zuerst gezeigt, daß das Evangelium zum Gesetz wird, so lehrt er zugleich auch, uns zum Bewußtsein bringen, daß wir mit Recht unter Strafe ewiger Verdammnis stehen. Aber das Gesetz sagt auch das andere: *Imo vult te et praecipit tibi, ut speres in eum et credas Christum pro te mortuum et resuscitatum esse. Hic si dubitaveris, peccas contra primum praeceptum, quod vult, ut credas eum esse Deum tuum, non hostem, non diabolum, non mortem, non peccatum.*⁴⁵

Beides befiehlt Gott. Gesetz und Evangelium zeigen uns unsere Sünde, so daß es uns wie Judas, Kain und Saul erginge, wenn nicht dasselbe Gesetz und Evangelium uns aufrichtete und uns das Leben schenkte. Gott befiehlt uns an den zu glauben, der spricht: »Ich bin gekommen, das Zerbrochene wieder aufzurichten.«⁴⁶

Erst nach der vernichtenden Wirkung des Gesetzes können wir das Evangelium als frohe Botschaft verstehen. Vom Evangelium aus gesehen ist gerade die tötende Wirkung unser Heil: Christus hat der Sünde die macht und dem Gesetz den Stachel genommen, uns zu verdammen. Er hat beide in seinen Dienst gestellt. Das Gesetz darf nicht zu unserem Mörder, sondern soll zu unserem Zuchtmeister werden auf ihn hin. Deshalb muß das Gesetz vom Evangelium her »interpretiert« werden. Dann wird die Wirkung des Gesetzes als Wohltat empfunden (517). Allerdings ist immer wieder zu betonen daß das Gesetz selbst nicht zu Christus hinführen kann, genausowenig wie es direkt die Verzweiflung bewirkt. Zum Zuchtmeister wird es dadurch, daß die Verzweiflung, die durch den Hinweis auf die Sünde entstehen muß, nicht das letzte bleibt, sondern das Verständnis für die Gnadenbotschaft vorbereitet; denn wo keine Sünde erkannt wird, wird auch Christus nicht

43 Vgl. Anm.96: Luthers Verwendung des augustininischen Gleichnisses vom Kalkstein.

44 2. Disputation, These 18, 348.

45 428 gekürzt.

46 Vgl. etwa Jes.42,3; Ps.147,3; Matth. 12,20.

aufgenommen (357). Est enim hoc verbum: paedagogus in Christum verbum solatii et propriissima et iucundissima legis definito (441). Daher mußte Luther auch die Bekehrung des Paulus im Gegensatz zu den Antinomern verstehen. Zwar hatte Paulus vorher das mosaische Gesetz gehalten und gelehrt. Aber das eigentliche Gesetz Gottes erfuhr er erst in jener Stunde, in der ihm die Macht des Gesetzes gezeigt wurde, die ihn zu Boden warf. Erst danach konnte an ihn die Gnadenbotschaft ergehen (567). Gesetz und Evangelium sind bei aller Ausschließlichkeit doch unlösbar miteinander verbunden. Wenn eins von beiden untergeht, geht auch das andere unter; und wiederum, wo das eine recht gelehrt und getrieben wird, da bringt es das andere auch mit sich. Gesetz und Evangelium sind von Anfang der Welt an miteinander verbunden.⁴⁷

Aus diesen beiden Gründen ergibt sich die scharfe Ablehnung der Antinomer, die etwas, was zusammengehört, auseinanderreißen und in kontradiktorischen Gegensatz zueinander stellen:

1. lex est ostensio peccati;
2. lex est paedagogus in Christum

Daher gilt unumstößlich: lex est docenda.

2. Zu der zweiten Hauptthese: peccatum omnino mortuum est

a. Christus und das Gesetz

Die Ablehnung des Gesetzes meinte Agricola mit Paulus begründen zu können: »Christus ist des Gesetzes Ende« (Röm.10,4). Luther hat sich auch auf dieses Wort berufen. Aber im Gegensatz zu den Antinomern versteht er dieses Wort nicht gegen das Gesetz. »Christus ist die Summa und die rechte reine Meinung und der Inhalt des Gesetzes, wer den hat, der hat das Gesetz recht erfüllt.« Er gibt allerdings zu, daß er selbst gegen eine bestimmte Art der Gesetzespredigt auch aufgetreten ist, weil »Christus ganz und gar verfinstert und begraben war. Von solcher Stockmeisterei des Gewissens wollte ich fromme und gottesfürchtige Herzen durch Worte des Evangeliums erlösen und frei machen. Aber das Gesetz habe ich niemals verworfen«.⁴⁸

Aus diesem Paulus-Wort zogen die Antinomer noch einen weiteren gefährlichen Schluß, mit dem sich Luther auseinandersetzen mußte: Welche Stellung hat Christus selbst gegenüber dem Gesetz eingenommen? Seine Hauptaufgabe bestand nicht darin, das Gesetz zu interpretieren – er hat es in der Bergpredigt getan -, sondern es zu erfüllen. Darin überragt er Mose und die Propheten (454). Das Gesetz als Wille Gottes kann nie aufgehoben werden, auch dann nicht, wenn es erfüllt ist. Nur hat es dann eine andere Wirkung. Für solche, die es nicht erfüllen, ist es Beweis ihrer Sündhaftigkeit und wird zum »schweren Joch«. Solche aber, die es erfüllen können, wie die Engel, haben zwar auch noch das Gesetz Gottes, aber nicht mehr über sich, sondern in sich. Das Gesetz, das höchste Gottesgemeinschaft erstrebt, bedeutet für sie nur »leere Rede«, eine oratio vacua (433), weil sie gern das Gesetz erfüllen. Gottesgemeinschaft kann es daher ohne Erfüllung seines Willens gar nicht geben. Da uns das unmöglich ist, müßten wir auf ewig verloren sein, wenn Christus nicht für uns eingetreten wäre. Er hat an unserer Stelle das getan, was wir nicht tun konnten, und so die Gottesgemeinschaft aufs neue begründet. Dadurch hat er das Gesetz in ein neues Verhältnis zu uns gebracht. Während es uns vorher nur verdammen konnte, weil wir ihm nicht Genüge getan haben, wird es jetzt von dem, der an Christus glaubt, erfüllt; denn Christus verleiht uns im Glauben den Heiligen Geist. Aufgehoben ist das Gesetz, soweit es uns verdammt, somit das Gesetz als revelatio irae Dei. Neu begründet ist das Gesetz in Christus durch seine Tat, soweit es von uns jetzt erfüllbar wird. Dadurch hat er uns das Gesetz als iucunda zurückgegeben (374). In dem zukünftigen Leben wird die Liebe zu Gott nicht mehr befohlen, weil sie in der Tat vorhanden ist. Aber der Wille Gottes, ihn zu lieben, bleibt bestehen. Somit ist nur das Gesetz als forderndes und verklagendes aufgehoben.

Luther hat aber noch einen zweiten Grund für die ewige Gültigkeit des Gesetzes: Das Gesetz kann nie aufgehoben werden, weil es für die Verdammten immer noch »als zu erfüllendes« Gültigkeit

47 WA 45, 145f.

48 WA Ti3,3650d, nach der 1. Disputation am 18. Dezember 1537.

besitzt.⁴⁹

b. Gesetz, Buße und Rechtfertigung

Die Botschaft: »Christus hat das Gesetz erfüllt« eröffnet dem Glaubenden zwei Tatsachen seines Heils:

1. Gott will die Gemeinschaft mit den Menschen durch die Rechtfertigung.
2. Der Mensch kann das Gesetz Gottes im Glauben erfüllen und wird dadurch frei von dem anklagenden Gewissen.

Das »Verdienst« Christi erschließt sich nur dem, der dieser Botschaft Vertrauen schenkt. Dem Glauben an die impleta lex geht aber die Verzweiflung über die implenda lex voraus. Diese völlig veränderte Stellung dem Gesetz gegenüber kann nur auf die Tat Gottes selbst zurückgehen, die wir in der Rechtfertigung erfahren; denn das Gesetz kann sich aus eine solche Umwandlung nicht zustande bringen.

Wenn der Mensch in seiner Verzweiflung über seine Sünde das Gebot im Evangelium hört, er solle Gott vertrauen, daß er ihm trotz der Sünde das Leben schenken wolle, dann werden ihm die wahren Absichten Gottes offenbar. Er erkennt, daß Gott ihn durch diese Erschütterung hindurch zu sich ziehen will. In dem Ernstnehmen dieser beiden Aussagen Gottes, der Verdammung und der Annahme, besteht die Buße. Sie ist zuerst passiv in dem Hören auf das göttliche Wort und hat die Gewißheit der Vergebung zur Folge. Die remisso peccatorum erfahren wir schon, wenn wir inmitten des göttlichen Zorns das Evangelium vernehmen. Gott könnte uns nicht Gnade verheißen, wenn er nicht von sich aus uns gewährt hätte, was wir von uns aus nie erreichen oder erzwingen könnten: die Vergebung der Sünde.

In der Buße wird das Wort des richtenden und gnädigen Gottes ernst genommen und bejaht. Dies geschieht aber nicht in einem einmaligen Akt, sondern in einem immer neuen Ergreifen der Gnadenzusage Gottes. Dadurch wird sie zu einer perpetua poenitentia. Mit dieser Buße ist ein dauernder Kampf gegen die Schrecken des Gesetzes verbunden. Sie erstreckt sich nicht nur auf die wirklichen Sünden, sondern auch auf die Erbsünde.

Das Gesetz hat an dem Vorgang der Buße nur insofern Anteil, als es durch den Hinweis auf die Sünde alle Auswege und Hilfeleistungen von irgendeiner Seite her unmöglich macht. Es schafft lediglich die Prädisposition für die Annahme des Evangeliums. So wichtig diese auch ist, hat sie jedoch wesentlich mit der Buße selbst nichts zu tun.

Der Weg zur Rechtfertigung geht nicht von der Buße aus; denn dann wäre sie ihre Voraussetzung und könnte als eigenes Werk oder Verdienst betrachtet werden. Die Rechtfertigung ist ebenso wie die Vergebung der Sünden ausschließlich eine Tat Gottes. Diese muß dem Menschen schlechthin unverstänlich erscheinen. Die Buße kann daher nichts anderes tun, als »im Glauben die Satisfaktion Christi an sich zu reißen« (409).

Aus all dem ergibt sich ein klarer Gegensatz zu den Antinomern in der Auffassung der Buße.

Wie ist es nun mit dem zeitlichen Verhältnis der Buße zum Glauben? Geht der Glaube der Buße voraus, wie die Antinomer meinen, oder verhält es sich umgekehrt? Luther kann in dieser Weise überhaupt nicht beide voneinander trennen, denn die Buße enthält den Glauben schon in sich. Ohne ihn gäbe es keine Bejahung des Evangeliums, somit keine Buße. Sie wird nur im Glauben zur Wirklichkeit, und jeder, der glaubt, hat mit ihr zugleich die Sündenvergebung. Die antinomistische These »peccatum omnino mortuum est« überträgt die Tat Christi auf jeden Christen. Sie unterschätzt in bedenklicher Weise die Not des Christenstandes. Dadurch, daß Christus das Gesetz erfüllt und die Sünde besiegt hat, haben beide über uns keine Macht mehr. Als iustificati sind wir gerecht und heilig. In dem Leben der Gerechtfertigten gibt es keine Sünde mehr, sondern nur noch »Folgen des alten Erbschadens«, gegen die zwar täglich angekämpft werden muß, die aber auf unsere Stellung zu Gott keinen Einfluß mehr ausüben können. Die Antinomer vertreten im Grunde eine Rechtfertigungslehre, nach der die Gerechtfertigten imputative und formaliter schon hier in diesem Leben gerecht gemacht sind. Zwei formale Übereinstimmungen liegen zwar zwischen

49 2. Disputation, These 47,350.

Luther und den Antinomern vor:

1. Beide betonen, daß das Gesetz zur Rechtfertigung nichts beitragen kann: So weit der Himmel von der Erde entfernt ist, so weit ist das Gesetz von der Rechtfertigung entfernt.⁵⁰
2. In der iustificatio ist der iustificatus totaliter iustus. Aber der Gegensatz zwischen Luther und den Antinomern ist doch unüberbrückbar. Er ist wieder begründet in der verschiedenen Stellung zum Gesetz. Gott nahm Fleisch an, nicht um das Gesetz zu beseitigen, sondern um es aufzurichten. Dadurch, daß Christus die Sünde tötete, haben wir die Gerechtigkeit, die das Gesetz fordert. Diese besteht darin, daß für die Übertretung die angekündigten Strafen erlitten werden. Gott kann solche Anordnung nicht nachträglich aus Mitleid etwa zurückziehen, sonst wäre er nicht mehr der Gott, der gerecht ist. Wenn er aber seinem Sohn die Strafen stellvertretend auferlegt, so ist dies eine Tat seiner grundlosen Barmherzigkeit. Er erbarmt sich nicht wegen der Schrecken des Gesetzes; denn unter den Schlägen haben wir uns immer weiter von ihm entfernt, sondern ex mera misericordia. Der Mensch wirkt nicht bei der Rechtfertigung mit, weder durch Buße noch durch gute Werke. Sie ist allein in dem strengen und doch gnädigen Willen Gottes begründet. Christus erwirbt für uns die Rechtfertigung dadurch, daß er die Sünde tötet unter Hingabe seines eigenen Lebens. Er besiegt die Sünde per victimam, Durch sein Opfer, oder wie Luther in den Glossen zum Römerbrief sagt: per poenas peccati, quas pro nobis suscepit, i. e. merito peccati sui, quod non erat in carne, sed quod assumpsit quoad poenas in carne damnavit, i. e. occidit et perdidit peccatum, i. e. fomitem et concupiscentiam in carne quod est in nostra carne ut iustificatio legis i. e. satisfactio, quod lex exigit impletur.⁵¹

Dieses Werk Christi eignen wir uns im Glauben an. Dadurch werden wir vollständig gerechtfertigt und geheiligt, aber nur in den Augen Gottes; denn er rechnet uns um Christi willen unsere Sünden nicht an. Deshalb sind wir zwar imputative, aber nicht auch formaliter gerecht. Dies aber behaupten die Antinomer und wollen nicht zugeben, daß auch noch der Gerechtfertigte sündigen kann und sündigt. Allerdings darf die iustificatio imputativa auch nicht im Gegensatz zu der iustificatio formalis gesehen werden. Sie deutet proleptisch das Ziel an, zu dem der Mensch durch den Glauben an Christus als iustificatus kommt. Gott kann auch den Gerechtfertigten von der Erfüllung seines Gesetzes nicht befreien. »willst du zum Leben eingehen, so halte die Gebote ... Das muß kurzem gehalten sein. Und daß man davon viel disputieren wollte, als möchte man ohn` das (das da heißt Gott lieben von ganzem Herzen und den Nächsten als sich selbst) selig werden, da wird nichts aus. Es muß erfüllt werden, so rein und vollkommen, als die Engel im Himmel erfüllen.«⁵²

Dies wird auch möglich sein, nachdem Christus für uns das Gesetz erfüllt hat. Aber zugleich ist der Kampf gegen die noch im Fleisch zurückgebliebenen Sünden zu führen, und zwar in der Kraft des Heiligen Geistes, der uns durch die Rechtfertigung verliehen wird.

Durch die Rechtfertigung entstehen in ein und dem selben Menschen Gegensätze, die sich ausschließen müssen: Er ist heilig und sündig (508), gerecht und ungerecht, rein und unrein; ihm gilt die Predigt von der lex impleta und von der lex implenda. Wie ist das zu vereinen? Beides gilt ohne Einschränkungen miteinander. Die Antinomer meinen, daß durch dieses partim – partim der Glaube an die Rechtfertigung um seine Gewißheit gebracht werde. Dem hält aber Luther entgegen, daß der richtige Glaube überhaupt nicht ungewiß sein kann. Wenn wir mitten in unseren Sünden, die uns dem Tode ausliefern, das Wort vernehmen, Christus habe für uns den Tod erlitten, so können wir gar nicht anders, als in dieser Botschaft Gottes Stimme zu erkennen, und ihr zu glauben. Der Glaube erhält seine Gewißheit durch das Wort, das uns verkündigt wird. Er kann zwar schwach und ohnmächtig sein, aber niemals zweifelhaft (563). Wenn wir nicht glauben oder an seinem Willen, uns retten zu wollen, zweifeln, dann sind wir seinem Gebot gegenüber ungehorsam: Utrumque enim mandatum et voluntas Dei est, credere, quod velit, ne de divina erga te misericordia desperes, sed contritus et perterrefactus discas confugere ad misericordiam promissam in Christo, etiam cum quoad te nihil nisi peccatum, nihil nisi mortem videas (428). Dieser Wille Gottes, der

50 2. Disputation, These 8, 348.

51 WA56,75, zu Röm.8,3f.

52 Wa45,146.

uns unsere Rettung zusagt, kann nicht bezweifelt werden; denn entweder ist in dieser Stimme das Evangelium oder das Gesetz enthalten. Dem Gesetz gegenüber kann es aber keinen Glauben geben. Daher ist der Glaube notwendig mit dem Evangelium verbunden.

Die Rechtfertigung verlangt aber auch für die Gerechtfertigten die Predigt des Gesetzes, damit sie im Kampf und in der Anfechtung aushalten (513), nicht wegen der imputativen Gerechtigkeit, als wäre sie keine vollständige, sondern weil die Gerechtigkeit imputativ ist. Gerade deshalb muß der Kampf weitergehen und wird sich verstärken (427); denn die Rechtfertigung ist nicht ein abgeschlossener Akt im Leben des Christen, sondern muß, genau wie die Buße, täglich aufs neue im Glauben ergriffen werden.⁵³ Das ist der dritte Grund, warum die Gesetzespredigt beibehalten werden muß.

Hat nun Luther damit gegen seine Gewohnheit einen *tertius usus legis* vertreten? Bisher war stets von dem zweifachen Brauch des Gesetzes die Rede: von dem *usus theologicus* (*elencticus*, *paedagogicus*) und von dem *usus politicus*. In der zweiten Disputation hat er am Ende gesagt, nachdem er von dem zweifachen Amt des Gesetzes gesprochen hatte: *Tertio. Lex est retinenda, ut sciant sancti, quatenus opera requirat Deus, in quibus obedientiam exercere erga Deum possint* (485). Diese Sätze sind in der Tat im Sinne eines *usus triplex legis* verstanden worden.⁵⁴ Werner Elert hat aber nachgewiesen, daß diese Sätze Fälschungen darstellen.⁵⁵ Sie fehlen in sieben von neun Handschriften. Von den Handschriften, die sie bringen, ist die eine undatierbar, und die andere stammt von Israel Alektriander, der erst 1550 in Wittenberg immatrikuliert worden ist und nicht Ohrenzeuge der Disputation gewesen sein kann.⁵⁶

In Auseinandersetzung mit den nordischen Theologen Lennart Pinomaa⁵⁷ und Ragnar Bring⁵⁸ ist Elert bedenklich, den Begriff von *tertius usus legis* überhaupt beizubehalten. Er darf auf jeden Fall nicht eine besondere Funktion des Gesetzes umschreiben. Er könnte vielmehr nur den Geltungsbereich bezeichnen. »Der dritte Brauch des Gesetzes bezeichnet dann seine Bedeutung für den Wiedergeborenen in seiner irdischen Tatsächlichkeit, nicht in einer irdischen Vollendung, die es nicht gibt. An dem Wiedergeborenen in seiner irdischen Tatsächlichkeit übt aber das Gesetz stets auch den *usus theologicus* aus: daß es ihn unentwegt seiner Sünde überführt.«⁵⁹

Vom *tertius usus legis* haben zuerst Melancthon, dann vor allem die Konkordienformel und die lutherische Orthodoxie gesprochen. Es gilt, das berechtigte Anliegen von dorther aufzunehmen, weil der Christ im weiten Raum der Welt nach Gottes Willen leben will.⁶⁰ in der Konkordienformel (VI) wird klar unterschieden zwischen den Werken des Gesetzes und den Früchten des Geistes. Jene werden durch die Drohung mit dem göttlichen Zorn erzwungen; diese geschehen durch die Wiedergeborenen, »als wenn sie von keinem Gebot, Drohen oder Belohnung wüßten. Sie sind nicht unter dem Gesetz, sondern unter der Gnade.« Trotzdem bleibt das Gesetz als der unwandelbare Wille Gottes auch für die Wiedergeborenen bestehen, weil ihnen »die verderbte Natur und Art« bis zu ihrem Tode anhängt (Epitome VI, 5 u. 3). Wenn Luther auch nicht die Lehre vom dreifachen Brauch des Gesetzes vertritt, so besteht hier sachlich kein Gegensatz zu ihm. Joest sagt, »von einem positiven, im Raume des Evangeliums geltenden Sinn der Gebote Gottes redet auch er«.⁶¹

Die Frage, welche Bedeutung das Gesetz für den Gerechtfertigten noch hat, beantwortet Joest im

53 Bei dem Sakrament der Taufe hat dies Luther 1529 ebenso betont, wenn sie auch hier nicht erwähnt wird. Erklärung der Taufe im Kleinen Katechismus: Das Wassertaufen bedeutet, »daß der alte Adam in uns durch tägliche Reue und Buße soll ersäufet werden und sterben mit allen Sünden und bösen Lüsten, und wiederum täglich herauskommen und auferstehen ein neuer Mensch, der in Gerechtigkeit und Reinigkeit vor Gott ewiglich lebe« (WA30I,257).

54 G. Kawerau, *antinomistische Streitigkeiten*, RE Bd.1, 1903², S.588; R. Seeberg, *Dogmengeschichte IV*, S.207; F. Loofs, *Dogmengeschichte*, Halle 1906⁴, S.861.

55 W. Elert, *Zwischen Gnade und Ungnade – Abwandlung des Themas Gesetz und Evangelium*, München 1948, S.161f. Hier zeigt er, daß diese Sätze fast wörtlich aus Melancthons *Loci* abgeschrieben worden sind (CR21,406). Außerdem: W.Elert in: *ZfRuG* 1948, S.168ff.; ders. *Das christliche Ethos*, 1949, §46. Auch G. Ebeling bestreitet bei Luther den *tertius usus legis*: Zur Lehre vom *triplex usus legis* in der reformatorischen Theologie. *ThLZ* 1950, Sp.235ff.

56 Auch die Stelle aus Luthers Kirchenpostille von 1522 (WA 10I, 1,457,2ff.), die für eine Lehre vom *tertius usus legis* herangezogen wird, ist nicht beweiskräftig, weil dort zwischen dem ersten und dem dritten Gebrauch nicht unterschieden wird (W. Elert, S.162, Anm.4).

57 L. Pinomaa, *Der existentielle Charakter der Theologie Luthers*, Ann. Acad. Scient. Fennicae B XLVII, 3, Helsinki 1940.

58 R. Bring, *Gesetz und Evangelium und der dritte Gebrauch des Gesetzes in der lutherischen Theologie*, Schriften der Luther- Agricola- Gesellschaft in Finnland, Helsinki 1943, S.43ff.

59 W. Elert, S.165.

60 Vgl. H. Echnernach, *Zum Problem des tertius usus legis*, in: *Bekennnis zur Kirche, Festgabe für Ernst Sommerlath zum 70. Geburtstag*, hg. Von E.-H. Amberg und U. Kühn, Berlin 1960, S.237ff.

61 W. Joest, S14.

Sinne der neutestamentlichen Paränese. Er versteht darunter »Mahnung und Wegweisung, die dem Christen im Namen des Evangeliums gegeben wird.«⁶² Bei Paulus folgen die Imperative seiner Vermahnungen aus dem Indikativ der verkündigten Heilstat Gottes, z.B.: »wenn wir im Geiste leben, so laßt uns auch im Geiste wandeln« (Gal. 5,25). Joest weist sehr klar nach, daß das Gesetz als *lex implenda* nicht mit dem Evangelium vertauscht werden darf. Es scheidet sich von ihm »wie Öl vom Wasser«, weil das Evangelium die *lex impleta* verkündet. Es sagt dem Menschen: »Du bist bei Gott in Gnaden.« Dieser Gegensatz bedeutet aber trotzdem nicht das Ende des Willens Gottes seinem Inhalt nach und nicht einen Verzicht auf praktischen Glaubensgehorsam. Luther spricht von dem Gebot Gottes, das »wirklich in, mit und unter dem Evangelium« konkrete Weisung gibt. Weil Rechtfertigung und Heiligung eine Einheit sind, gibt es ein Gebot, »das als Zuspruch neuen Lebens in dieser irdischen Wirklichkeit Wege weist. Aber dieses Gebot richtet nun nicht mehr *lex implenda* auf, sondern es führt die *lex impleta* zu uns herein. Es spricht nicht den heillosen Menschen an: Du mußt, damit ... , sondern es spricht dem Menschen, dem Heil geschenkt ist, zu: Du darfst weil ... «⁶³ Dieses Gebot ist deshalb vom Gesetz zu unterscheiden. Es enthält Gottes bleibenden Willen an uns. Auch Althaus lehnt die Lehre vom *tertius usus legis* ab.⁶⁴ Um aber dem Wahrheitsgehalt dieser Lehre Rechnung zu tragen, hat er die zweigliedrige Formel »Gesetz und Evangelium« durch eine dreigliedrige ersetzt: »Gebot, Gesetz, Evangelium«; denn auch Barths Umstellung »Evangelium – Gesetz« führt nicht weiter. Das Gesetz ist »die besondere Gestalt« des Gebotes.⁶⁵ Der Gerechtfertigte lebt seine neue Geburt aus dem Evangelium. Aber damit empfängt die neue Schöpfung tatsächlich auch neue Gestaltungskräfte für den irdischen Raum. Althaus bringt dies dadurch zum Ausdruck, daß er dieses neue Leben unter die Leitung des Heiligen Geistes gestellt sieht, was ganz im Sinne Luthers geschieht, wie noch zu zeigen sein wird. Es geht ihm um folgende Glaubensaussagen: Im Urstand: das Gebot; durch den Fall wird das Gebot zum Gesetz; das Evangelium bringt das Ende des Gesetzes und macht aus ihm wieder das Gebot, so daß der Christ unter diesem lebt.⁶⁶ Wir dürfen also sagen: Nicht das Gesetz leitet den Christen, wie es in einer kasuistischen Ethik versucht wird darzustellen. Der Christ lebt von dem Lebendigen her, der seine Kirche regiert. So stellt Paul Althaus an die Formel vom »dritten Brauch des Gesetzes« das Bekenntnis zur Wirksamkeit des Heiligen Geistes. Dieser ist es, der zur Erkenntnis des Willens Gottes leitet »auch durch die sittliche Weisung und Wirklichkeit in der Schrift und in der Christenheit. Er lehrt mich nicht geschichtslos, sondern er stellt mich in die Gemeinde der Väter und Brüder im Glauben. Er benutzt die Schrift und die Kirche, das Lehren und das persönliche Sein der Zeugen Gottes in beiden – nicht als »Gesetz«, sondern so, daß durch sie Er selber uns lehrt, lebendig und persönlich.«⁶⁷ Luther ist in der Abwehr der Antinomisten gerade dafür eingetreten, daß der Christ im Worte Gottes, das gebietend und begnadend in einem ist, seine Freiheit und seine Bindung hat und behält.

c. Gesetz, Heiliger Geist und Kirche

Die Antinomiker können so leichtem Herzens das Gesetz preisgeben, weil sie es entweder für einen verunglückten pädagogischen Versuch Gottes halten, oder weil sie ihm die Mitwirkung des Heiligen Geistes absprechen. Dagegen erklärt Luther von seinem Grundverständnis des Gesetzes aus:

1. Der Heilige Geist, der mit Gottes Geist gleichen Wesens ist, ist der Urheber des Gesetzes (391). Gottes Geist enthüllt durch die *ostensio peccati* in unerbittlicher Strenge unser Menschsein. Weil ich Gottes Gebot nicht erfüllen kann, »muß ich schlechthin verdammt sein, und Gott sagt ja dazu und bestätigt solches. Wer will mir hier raten? Ich weiß dir nicht zu raten, spricht das Gesetz,

62 W. Joest, S.13.

63 W. Joest, S.197.

64 P. Althaus, Gebot und Gesetz. Zum Thema: Gesetz und Evangelium, Gütersloh 1952, S.37.

65 P. Althaus, S.8

66 P. Althaus, S.11, 14, 21, 23, 28.

67 P. Althaus, S.39.

sondern will und fordert schlicht, daß du gehorsam seiest.«⁶⁸

2. Der Heilige Geist wendet sich uns aber auch zu wie der gnädige Gotteswille, als Geschenk in Christo, und wird dadurch zum vivificator und sanctifactor noster (391).

Eine Ablehnung des Gesetzes bedeutet daher auch eine Verwerfung des heiligen Gottesgeistes. Diese schwere Schuld laden die Antinomer mit ihrer gesetzesfeindlichen Lehre auf sich. In diesem Zusammenhang sei abschließend noch einer letzten gefährlichen Konsequenz gedacht, die die Antinomer aus ihrer zweiten Hauptthese im Blick auf die Kirche ziehen. Wenn die iustificati sancti sind, dann ist auch die Kirche die reine und heilige. In dem verschiedenen Kirchenbegriff wird uns noch einmal der unüberbrückbare Gegensatz zwischen ihnen und Luther deutlich. Auch er weiß, daß es eine heilige Kirche gibt. Aber das gilt nur von ihr, wie er sagt, per synecdochen (493). Er wendet auf die Kirche eine Redefigur an, bei der ein Teil für das Ganze und umgekehrt, das Ganze für einen Teil, gesetzt wird. Er ist also von der Kirche genau dasselbe spannungsvolle Verhältnis auszusagen wie von den einzelnen Gerechtfertigten. Soweit sie in wahrer Gottesgemeinschaft leben, ist auch die Kirche sancta atque pura. Aber was von dem einzelnen gilt, trifft auch auf die Kirche zu: fide nondum perfecte sumus sani, sed sanandi (376).

Die Richtigkeit dieser seiner Kirchauffassung sieht Luther durch das Leben der Antinomer bestätigt. Die Hinweise, die er vorbringt, hätten sie eigentlich von der Unmöglichkeit ihrer Ansicht überzeugen müssen.

1. Die Erfahrung zeigt, daß sie durchaus nicht jene Heiligen sind, wie sie gern glauben möchten. Es sei nur an die Zwielfichtigkeit im Verhalten Agricolae erinnert und an all die Vorwürfe gegen seinen Charakter.⁶⁹
2. Obwohl sie das Gesetz ablehnen, behalten sie es selbst doch bei, indem sie Vorschriften für einen heiligen und reinen Lebenswandel erlassen. Damit müssen sie selber zugeben, daß auch in der Kirche noch die Sünde herrscht.
3. Auch aus der Geschichte könnten sie lernen, daß die Heiligen der Schrift, wie Paulus und andere, darüber geklagt haben, ihr Leben entspreche keineswegs dem heiligen Gotteswillen (527).

Luther begnügt sich aber nicht mit dieser Feststellung. Er begreift diese Doppelgestalt der Kirche von seinem Gottesglauben her: Gott selbst läßt die Kirche heilig und unheilig sein (515), wie er auch bewirkt, daß der Gerechtfertigte heilig und sündig, gerecht und ungerecht zugleich ist. Die Erfahrung und die Heilige Schrift bestätigen diese Gegensätzlichkeit in der Kirche. Wenn diese auch auf Gottes Handeln selbst zurückgeht, so bleiben uns die Gründe hierfür verborgen. Luther hat es vermocht, die spannungsvolle Wirklichkeit in der Kirche nicht nur zu sehen und zuzugeben, sondern auch im Glauben von Gott her entgegenezunehmen.

Daraus ergibt sich nun noch ein letzter Vorwurf gegen die Antinomer. Durch ihre Behauptung von einer reinen Kirche widersprechen sie der Schrift und handeln in Auflehnung gegen Gott. Wenn er auch die Sünde beschlossen hat,⁷⁰ dann darf sie der Mensch nicht einfach leugnen wollen.

Luther hat es in seinem Kampfe gegen die Antinomer gewagt, Widersprüche in der Erfahrung und in der Theorie anzuerkennen, weil er durch die Schrift von der Wirklichkeit Gottes überwunden war, die größer als das anklagende Gewissen ist und höher als alle Vernunft.⁷¹ Das zeigt sich vor allem in der dritten Disputation, in der er öfter das von Paulus übernommene Bild ausführt: Wenn wir durch den Glauben gerechtfertigt sind, dann sind wir mit Christus der Sünde gestorben und vom Gesetz befreit (510). Dieses Sterben geschieht so lange, bis einst Christus ganz in uns auferweckt sein wird. Wir sind durch die Rechtfertigung aus unserer ursprünglichen Einfalt in eine polare Spannung versetzt. Wir sind Freie und Knechte und sind doch beides in einer Person. Wir leben im Himmel und in der Hölle, simul et semel iusti et peccati (Ps. 32,1 und 6). Diese Gegensätze, die durch Christus entstehen, sind auch in ihm überwunden. Sie sind als korrelativ zu bezeichnen. Es kommt bei diesem spannungsvollen Tatbestand auf eine zweifach verschiedene Beurteilung ein und

68 WA45,148.

69 Siehe im letzten Abschnitt.

70 Röm.11,32; Gal.3,22.

71 Jes.55,9; Phil.4,7; 1.Joh.3,20.

derselben Gottestat an, je nachdem wir die Rechtfertigung zu begreifen versuchen sub specie Dei oder hominis. Der Glaube, der bei Luther auf Grund der Schrift Gott und Welt zusammen schauen kann, verleiht seiner Stellung dem Antinomismus gegenüber jene große innere Geschlossenheit. Diese ist bei den Gegnern nicht anzutreffen, obwohl sie von ihnen auch angestrebt worden ist.

Es gilt nach Luther, jeden Christen in einer zweifachen Sicht zu sehen: in praedicamento relationis et qualitatis. Deshalb hält er der zweiten antinomistischen Hauptthese auf Grund der Rechtfertigung entgegen:

In Christo peccatum omnino mortuum est. In den Christen ist die Sünde gestorben, soweit er imputative gerechtfertigt ist, d.i. in relatione. In qualitate aber besteht sie noch fort und ist während des ganzen Lebens expurgative zu bekämpfen.

V. Die Bedeutung der Abwehr des Antinomismus für die Kirche

Luther hat mit großer Leidenschaft antinomistischen Streit geführt. Er selbst hat im Verhältnis zu seiner früheren Lehre inhaltlich nichts Neues vorgetragen, sondern nur in verschärfter Form. Aus dem Jahre 1517 wiederholt er die Bestimmung der poenitentia perpetua.⁷² Bereits in seinen früheren Vorlesungen über die Psalmen, den Römerbrief und den Galaterbrief sind die reformatorischen Grunderkenntnisse von der Rechtfertigung nachweisbar⁷³: die Notwendigkeit der Gesetzespredigt,⁷⁴ die Doppelheit des Heiligen und des Sünders in einem Menschen und die gleiche Doppelgestalt der Kirche. Es kommen in diesem Streit die Grundgedanken zur Geltung, die zwanzig Jahre vorher die Reformation begründet haben. Auch bekennt Luther, er habe immer an dem Gesetz festgehalten. Seit fünfundzwanzig Jahren hat er jährlich viermal den Katechismus gelehrt und ihn in der Kirche immer deutsch singen lassen, damit er von jedem verstanden werde. Er müßte geradezu von sich selbst abfallen, wenn er jetzt anders lehren wollte.⁷⁵ Wir denken auch noch an die Auseinandersetzungen aus den Jahren 1524 und 1527, bei denen es um die gleiche Problemstellung gegangen ist und in denen er die gleichen Antworten gegeben hat wie im Jahr 1537.

Agricola ist fast in allen Punkten auf Luther zurückgegangen. Erinnerung sei an sein gut reformatorisches Lied, das vor 1530 entstanden ist: »Ich ruf zu dir, Herr Jesu Christ«. In ihm heißt es:

»Laß mich keine Lust noch Furcht von dir
in dieser Welt abwenden;
beständig sein ans End gib mir,
du hast's allein in Händen;
und wem du's gibst, der hat's umsonst,
es mag niemand erwerben noch ererben
durch Werke deine Gunst,
die uns errett' vom Sterben.«⁷⁶

Sein Fehler bestand jedoch in der großen Einseitigkeit, mit der er Luthers Gedanken weiterzudenken versuchte. Seine Lehre gegen das Gesetz ist aus dem lutherischen Freiheitsgedanken geboren. Die Betonung der Gnadenpredigt, wie sie von Agricola gefordert wird, konnte sich auf den Reformator berufen. Luther gibt zu, daß er in den Anfängen auch so wie seine jetzigen Gegner gelehrt habe. Er hatte aber dafür seine seelesorgerlichen Gründe. Die Menschen waren damals durch das Papsttum derart niedergeschlagen und verzweifelt, daß ihnen notwendig die Gnade gepredigt werden mußte. Diese Trostpredigt behalten die Antinomer bei, obwohl sich die

⁷² WA1,233.

⁷³ Vgl. meinen Beitrag in der Festschrift für Landesbischof D. Mitzenheim »Domine, dirige me in verbo tuo«: Die Bedeutung des Rechtfertigungsglaubens für die Kirche heute, seine Wiederentdeckung und Begründung durch Luther, Berlin 1961, S.113ff.

⁷⁴ Auch z.B. 1520: Eine kurze Form der zehn Gebote: Drei Dinge muß der Mensch wissen, um selig zu werden: 1. »daß er wisse, was er tun und lassen soll. 2. Wenn er nun sieht, daß er es nicht tun noch lassen kann aus eigenen Kräften, daß er wisse, wo er's nehmen und finden soll. 3. Daß er wisse, wie er es suchen und holen soll« (WA7,204).

⁷⁵ WA1,233.

⁷⁶ Evangelisches Kirchengesangsbuch, 244,4.

Verhältnisse so sehr geändert haben, daß jetzt eher die Gesetzespredigt angebracht wäre.⁷⁷

Die Gemeinden sind durch ein falsch verstandenes Evangelium sicher und hoffärtig geworden. Wären wir Engel, dann hätten die Antinomer recht.⁷⁸ Aber ihr eigenes Auftreten bestärkte Luther immer wieder in seinem Kampf, der immer erregter wurde, je länger er dauerte. Wir spüren deutlich, wie nahe ihm dieser Streit gegangen ist.⁷⁹ Mit am schwersten hat er darunter gelitten, daß ein ehemaliger Freund in solch unaufrichtiger Weise gegen ihn gearbeitet hat. »Ach, wie wehe tut's, wenn einer einen guten Freund verliert, den er sehr lieb hat! Diesen hab ich bei Tisch gehabt, ist mein guter Gesell gewesen, der mit mir lachte und fröhlich war; gleichwohl ist er rücklings wider mich. Denn es ist der schlimmste Irrtum (crassissimus error), das Gesetz zu verwerfen.«⁸⁰

Im August 1539 spricht er von drei »greulichen Wetter«, die er ausgestanden hat: Müntzer, Sakramentierer und Wiedertäufer. »Wer hätte gedacht an die Sekte der Antinomer und Gesetzesstürmer? Ich begehre nun nicht länger zu leben, denn es ist kein Friede mehr zu hoffen.«⁸¹ Es schmerzt ihn tief, daß gerade das Kernstück seiner Gedanken nicht verstanden wird. Nicht Haß und Neid treiben ihn zu dem scharfen Vorgehen, sondern die Sorge um die Folgen für die Kirche (527f.). Mit dem Verwerfen des Gesetzes tut Agricola »Fenster und Tür auf zu aller Sicherheit; denn wer das Gesetz aufhebt, der hebt das Evangelium auch mit auf. Er zieht unsere lehre vom Trost des Gewissens auf des Fleisches Mutwillen.«⁸²

Gewiß ist Luther in seinem Urteil sehr scharf und manchmal auch ungerecht gewesen. Er wirft seinen Gegnern vor, sie verkündeten die neue Lehre nur, um ihrer Willkür und ihrem Bauche leben zu können.⁸³ Er unterstellt ihnen sogar: »Bist du ein Hure, Bube, Ehebrecher oder sonst ein Sünder, glaubst du, so bist du im Wege zur Seligkeit.«⁸⁴

Luther hat auch unter anderen Vertretern des Antinomismus gelitten und sich ebenso gegen sie gewehrt. Ein Schüler Agricolas Magister Heinrich Ham, wirkte in der Neumark. Durch ihn entstand die Gefahr der Verwilderung, weil er nicht strafen wollte, »was dem Volk angenehm und lustig ist.«⁸⁵ Mit Ham zusammen wird von Luther oft auch Jakob Schenk genannt.⁸⁶ In einer Epistel an die Pfarrherren hatte dieser die Gesetzespredigt als unnötig bezeichnet, weil sie in der menschlichen Vernunft bekannt sei. Dagegen müsse das Evangelium auf das »allersübeste« gepredigt werden; denn Christus hat Petrus befohlen: »Weide meine Schafe, nicht, schlachte und würge sie.« Luther nennt ihn tief erregt einen »Unfläther«.⁸⁷

Anfang 1539 hört Luther auch von antinomistischer Lehre in Frankfurt am Main. Er urteilt: Wenn das Gesetz auf das Rathaus bringt, »wird die Obrigkeit sagen: wir sind trauen auch Christen, das Gesetz gehet uns nicht an«. Der Henker wird ebenso reden. Daraus folgt dann »eitel süße Gnade, das ist, großer unendlicher Mutwillen und Büberei«.⁸⁸

Vor allem hat ihm aber der Charakter Agricolas immer wieder zu schaffen gemacht. Er bezeichnet ihn in Abkürzungen seines Namens mit Meister Grickel. Agricola war schon in Berlin eingezogen und hatte dort die ihm gewährte freundliche Aufnahme dankbar begrüßt: »So segnet Gott die Seinen in ihren Nöten.«⁸⁹ Luther aber schreibt nach Berlin an Jakob Stratner am 6. Dezember 1540:

77 Von den Konziliis und Kirchen, 1539, WA50,599. Die Gnadenpredigt der Antinomer heißt wirklich *antecedens concedit*, aber *consequens negit*.

78 503. So auch WA51,441. »Ja, wenn wir Adam im Paradies vor dem Fall wären, so möchte solcher Weise das Gesetz wohl recht gelehrt werden.«

79 WA Ti3,572,21.

80 Wa Ti3,3650a, vor der 1. Disputation am 18. Dezember 1537.

81 WA Ti4,3966, vom 18. August 1538.

82 WA Ti3,3650a.

83 Mit diesem Vorwurf schließt sogar die 6. Thesenreihe ab: These 20, WA39,1,358.

84 344. So auch WA50,599.

85 Ti4,2724, vom 16. Januar 1539; 4729; 4790.

86 Jakob Schen(c)k wurde etwa 1508 in Waldsee an der Aach in Württemberg geboren. Im Jahre 1536 wurde er Hofprediger Heinrichs von Sachsen in Freiberg. Er machte sich des Antinomismus verdächtig und wurde von Luther verwarnet. Nach beendeter Untersuchung wurde er 1538 trotz Luthers hartem Urteil über ihn nach Weimar als Hofprediger berufen. Im Jahre 1541 holte ihn Heinrich als Prediger und Professor nach Leipzig. Dort aber konnte er sich nicht halten, wiederum als Antinomist angegriffen, zumal er auch gegen die *Confessio Augustana* verstoßen hatte. Zwei Jahre lang ist er von 1544 an Hofprediger bei Joachim II. In Berlin. Über seinen Lebensausgang 1546 fehlen genaue Nachrichten. Cr4, 872; 5,786. K. Schottenloher, Bd.2, 19042-19051.

87 Wa Ti 3, 3691; 3786. Weitere Belege in WA Ti6, S.659.

88 Wa Ti4,4724, vom 16. Januar 1539; 4790.

89 Er berichtet überglücklich: *Et ecce veni, vidi, vici, Anno sub mortem Mariae (15. August). Et consecuta est mirabilis metamorphosis, imo potius foeliciss. Sic beat sous Deus in opportunitatibus. Nota tibi reliqua. Halleluia. (ZfKG, Bd.4, S.324, Nr.19).*

»Wenn Du wissen willst, was Eitelkeit selbst sei, so kannst Du sie aus keinem besseren Bild kennen lernen, als aus dem Eislebens. Das kannst Du bei ihm an Gebärde, Stimme, Lachen, kurz an allen Bewegungen und Manieren Leibes und der Seele merken, daß er es mit jedem Possenreißer aufnehmen kann.« Er habe ihm geraten, das Predigtamt aufzugeben und sich als »Hans Wurst zu vermieten« (iocularem aliquam professionem susciperet).

Er halte ihn neben dem Adressaten wie einen Teufel neben einem Engel.⁹⁰ Kurze Zeit darauf, am 11. Januar 1541, schreibt er an denselben im gleichen Sinne: »Große Herren müssen große Schellen haben« und meint damit den Kurfürsten Joachim II. Und Agricola.⁹¹ Er hält ihn für eitel,⁹² hochmütig,⁹³ heuchlerisch,⁹⁴ undankbar.⁹⁵ Agricola war tatsächlich der Meinung gewesen, allein die rechte Lehre der Reformation zu vertreten. Nach seinem schwankenden Verhalten Luther gegenüber ist dessen Zorn begreiflich. Wenn er den Antinomier immer wieder vorwirft, daß ihre Lehre zu Undankbarkeit und Sicherheit führe, so hat er die Gefahr der kommenden Entwicklung vorausgesehen.⁹⁶ Mit großem Ernst ruft er seine Studenten auf den Plan. In zwei bis drei Jahren werden die Feinde offen losbrechen, die jetzt im Verborgenen arbeiten. Die Welt wird dann ihrer Lehre zufallen, da sie immer für Neuerungen empfänglich ist (548). Wenn es auch scheint, daß sie ihm in vielem gleichen, so darf dies nicht über den grundsätzlichen Gegensatz hinwegtäuschen. Ihre Lehre und seine Lehre stimmen in keinem Punkt überein. Die Gesamtanlage der Lehre ist bei beiden deshalb so verschieden, weil sie in ihrer Stellung zum Gesetz innerhalb des christlichen Glaubens grundlegend voneinander getrennt sind.⁹⁷

Bei aller Schärfe gegen seine Widersacher hatte Luther doch auch Mitleid mit ihnen. Er greift eine Lehre an, die ihnen selbst noch nicht in den Folgen klargeworden ist (489). Dies kommt daher, daß sie in der Hand des Teufels sind.⁹⁸ Wie sie durch ihre zur Sicherheit hinführende Lehre die Menschen unversehens in die Hand des Satans ausliefern, so sind sie selbst schon in dessen Gewalt (489). Sie sehen nicht, daß sie mit ihrer Gnadenbotschaft immer tiefer in die Verzweiflung geführt werden. Darin besteht für sie selbst die Gefahr, daß der Teufel sie zu dieser Lehre überredet, um sie zu zerstören: *Diabolus transfigurans se in Christum decipit nos et depraedatur nos per imaginem falsi Christi* (538). Hier liegt der letzte Grund für Luthers Entschlossenheit in diesem antinomistischen Streit. Er sieht sich satanischer Macht gegenüber. Auch in diesem Lehrwiderstreit verspürt er den am Werk, der umgeht, die ganze Welt zu verschlingen. Er weiß, daß er nicht für seine eigenen Gedanken kämpft. Agricola soll Paulus verklagen und sich mit diesem beißen. Der wird ihm wohl zeigen, ob er mit seinem Judaskuß die Konsequenz (Gesetzespredigt – Sündenerkenntnis) umstoßen kann.⁹⁹ Die paulinische und evangelische Mitte der Reformation ist bedroht. Das Papsttum kann keinen größeren Schaden tun. So mußte Luther gegen Ende seines Lebens sein Werk nach außen hin siegreich vordringen sehen, während einstige Freunde als »falsche Brüder« im Innern das Mark zerstören.¹⁰⁰ Gegenüber dieser Gefahr hat er aber seine ganze Kraft aufgeboten. Er ist dafür eingetreten, daß seine Kirche durch die rechte Predigt vom Gesetz und Evangelium nicht nur selbst erhalten bliebe, sondern auch den rettenden und heilenden Dienst in der Welt alle Zeit auszurichten vermag.

90 WA Br9,3560.

91 WA Br9, 3567.

92 Wa Ti4, 3966, vom 18. August 1538.

93 Wa Ti4, 76,16; 97,8; 576,26; 582,20; 5,545,18; Br3, 522,28; 524,30.

94 WA Ti4, 101,22.

95 WA Ti3, 321,5; 572,21; 660,32; 4,593,10.

96 Wa Ti5, 6006; 4,4057, vom 13. Oktober 1538. Hier bringt Luther, um den Nutzen des Gesetzes zu verdeutlichen, jenes Gleichnis vom Kalkstein, Wasser und Öl. Es stammt von Augustin und wird bereits in der Galaterbrief-Vorlesung aus dem Jahre 1519 verwandt (WA2,527,5). Der Kalkstein liegt stille und ruhig. Wenn aber das Wasser darauf gegossen wird, so fängt er an zu rauchen und zu brennen. Das ist nicht die Schuld des Wassers, sondern es ist des Kalksteins Natur, daß er kein Wasser leiden will. Gießt man Öl auf den Stein, dann brennt er nicht. »So hält's sich mit dem Gesetz und dem Evangelium.«

97 WA 39 II, 128,7.

98 »Das zornige Teufflein reitet Meister Grickel« (WA51,441).

99 Bericht auf die Klage, 1539, WA 51, 437.

100 WA Ti 4, 4511